



Promotionsordnung

der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik

der Universität Rostock

Aufgrund des § 43 Absatz 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 5. Juli 2002 (GVOBL MV Seite 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBL MV Seite 331) erlässt die Universität Rostock die folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Annahme von Doktoranden/Doktorandinnen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung zur Promotion
- § 5 Dissertation
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Promotionskommission
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Annahme der Dissertation
- § 10 Nichtangenommene Dissertationen
- § 11 Verteidigung
- § 12 Bewertung der Verteidigung
- § 13 Festlegung der Gesamtnote der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Verleihung des Doktorgrades
- § 16 Beschwerde- und Widerspruchsrecht
- § 17 Promotionsakte
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Entzug des Doktorgrades
- § 20 Schlussbestimmungen

Anlagen

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem Fachgebiet, das von der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik (MSF) vertreten wird, nachgewiesen.
- (2) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad Doktor-Ingenieur/in (Dr.-Ing.).
- (3) Die Verleihung erfolgt aufgrund einer von dem Bewerber/der Bewerberin verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer öffentlichen Verteidigung der Ergebnisse der Dissertation.

§ 2

Annahme von Doktoranden

- (1) Die Dissertation soll von einem/einer qualifizierten Wissenschaftler/in der Fakultät betreut werden. Das Recht, Dissertationen zu betreuen, haben alle Professoren/Professorinnen sowie alle habilitierten Mitglieder der Fakultät. Professoren/Professorinnen von Fachhochschulen können an der Betreuung beteiligt werden.
- (2) Im Falle der Annahme teilt der/die Betreuer/in dem Dekan/der Dekanin schriftlich den Namen des Doktoranden/der Doktorandin und das voraussichtliche Thema der Dissertation mit.
- (3) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Ausscheiden des Hochschullehrers/der Hochschullehrerin aus der Fakultät fortgesetzt werden.
- (4) Endet die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod des Hochschullehrers/der Hochschullehrerin, so bestimmt der Dekan/die Dekanin auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ein Mitglied der Fakultät nach Absatz 1, das die Betreuung übernimmt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Hochschule. Es wird in der Regel nachgewiesen durch das Diplom zum Ingenieur an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule sowie einem Masterabschluss an einer Universität oder Fachhochschule.
- (2) Besonders befähigte Absolventen/Absolventinnen von Fachhochschulen können durch den Nachweis des Diploms an einer Fachhochschule und die Erfüllung der Voraussetzungen nach Anlage 2 dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen werden.
- (3) Der Nachweis durch das universitäre Diplom in einem naturwissenschaftlichen oder in einem anderen technischen Fach als dem Promotionsfach kann auf Antrag zugelassen werden.
- (4) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie insbesondere nach Art, Umfang und Dauer der vorausgegangenen Ausbildung die gleiche Gewähr für die Befähigung des Bewerbers geben. Bestehende Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen.

gen. In Zweifelsfällen wird eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt.

- (5) Konkrete Festlegungen bei der Anwendung der Absätze 2 bis 4 entscheidet der Rat der Fakultät auf Antrag eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der MSF. Im Antrag sind die für die Zulassung zur Promotion gegebenenfalls abzulegenden Prüfungen vorzuschlagen.

§ 4

Zulassung zur Promotion

- (1) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens ist vom Kandidaten/von der Kandidatin schriftlich an den Dekan/die Dekanin unter Angabe des Promotionsfaches zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1) 4 Exemplare der Dissertation und mindestens 30 Exemplare einer strukturierten Zusammenfassung. Weitere Exemplare der Dissertation müssen nachgeliefert werden, wenn mehr als drei Gutachter bestellt werden
 - 2) die Urkunde über das Diplom oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss (beglaubigte Kopie oder Abschrift)
 - 3) ein wissenschaftlicher Lebenslauf
 - 4) die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie oder Abschrift)
 - 5) eine Liste der Veröffentlichungen und der Fachvorträge auf Tagungen
 - 6) ein amtliches Führungszeugnis
 - 7) eine Versicherung darüber, dass der Kandidat/die Kandidatin die eingereichte Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat
 - 8) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Kandidat/die Kandidatin zuvor an der Universität Rostock oder an einer anderen Universität um den Doktorgrad beworben hat
 - 9) auf Wunsch ein unverbindlicher Vorschlag für die drei Gutachter/innen
- (2) Der Antrag kann vom Kandidaten/von der Kandidatin zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet ist.
- (3) Der Zulassungsantrag kann auch schon vor Vorlage der Dissertation gestellt werden. In diesem Falle wird vom Fakultätsrat nur über das Vorliegen der Voraussetzungen nach §3 entschieden.

§ 5

Dissertation

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Kandidaten/der Kandidatin. Sie muss ein von der Fakultät vertretenes Fachgebiet betreffen. Die mit der Dissertation vorgelegten Ergebnisse müssen einen Erkenntniszuwachs ausweisen, den aktuellen Stand des Wissenschaftsgebietes und die wesentliche internationale Literatur berücksichtigen.
- (2) Die Dissertation sollte in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Auf Antrag kann der Fakultätsrat eine Abfassung in einer anderen Sprache zulassen.
- (3) Der Umfang der Dissertation beträgt in der Regel nicht mehr als 120 Seiten. Originaldaten und andere Materialien, die die Lesbarkeit der Arbeit erschweren würden, jedoch aus Gründen der Dokumentation oder der Beweisführung zwingend

präsentiert werden müssen, können in einem gesonderten Anhang beigelegt werden.

- (4) Die Ergebnisse der Dissertation können ganz oder teilweise vorher veröffentlicht worden sein. Es können mehrere bereits veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse einzureichen, die den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich macht.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 5 beschließt der Rat der Fakultät innerhalb von 2 Monaten die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Promotionsverfahrens. Mit dem Beschluss sind der/die Vorsitzende der Promotionskommission, die Gutachter gemäß § 8 und die Zusammensetzung der Promotionskommission gemäß § 7 festzulegen. Dem Rat der Fakultät werden nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Dissertation dafür Vorschläge unterbreitet.
- (2) Das Ergebnis des Beschlusses ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission für die jeweilige Promotion wird vom Rat der Fakultät eingesetzt (siehe § 6).
- (2) Die Promotionskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden, den Gutachtern/Gutachterinnen, weiteren fachkompetenten Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen der eigenen Fakultät oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Fachhochschulen. Ist der Bewerber/die Bewerberin Absolvent/in einer Fachhochschule, sollte ein Mitglied Fachhochschulprofessor/in sein. Die Promotionskommission besteht aus mindestens dem/der Vorsitzenden und den gemäß § 7, Absatz 1, bestellten Gutachtern/Gutachterinnen, weitere Mitglieder können hinzugezogen werden.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von mindestens drei Gutachtern/Gutachterinnen zu beurteilen, davon mindestens zwei Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen. Als Gutachter können auch Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen, habilitierte Wissenschaftler/innen und promovierte Vertreter/innen der Praxis benannt werden. Wenigstens ein Gutachter/eine Gutachterin muss hauptamtlich an der MSF tätig sein. Höchstens zwei Gutachter/innen dürfen der Universität Rostock angehören.
- (2) Die Gutachter/innen sind gehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von 14 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von 3 Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages sollte das Gutachten erstellt werden.
- (3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung des Rates der Fakultät. In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den an den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieurs/einer Doktor-Ingenieurin zu stellenden Anforderungen

genügt. Die Gutachter/innen empfehlen der Fakultät die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation.

- (4) Die Dissertation ist vom Gutachter/von der Gutachterin mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

magna cum laude	(sehr gut: 1,0 , 1,3)
cum laude	(gut: 1,7 , 2,0 , 2,3)
rite	(genügend: 2,7 , 3,0)
non sufficit	(ungenügend)

- (5) Das einem Gutachter/einer Gutachterin zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in dessen/deren Eigentum über.

§ 9

Annahme der Dissertation

- (1) Der Rat der Fakultät entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. Stimmrecht haben nur Professoren/Professorinnen und habilitierte Mitglieder.
- (2) In Zweifelsfällen können weitere Gutachten eingeholt werden. Dieses muss erfolgen, wenn ein einzelner Gutachter/eine Gutachterin die Dissertation mit „non sufficit“ beurteilt.
- (3) Eine Dissertation gilt als abgelehnt, wenn zwei Gutachter/innen sie mit "non sufficit" beurteilen. Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Dissertation ist mindestens 14 Tage vor der Verteidigung gemäß § 11 im Dekanat öffentlich zugänglich zu machen.

§ 10

Nichtangenommene Dissertationen

- (1) Mit der Nichtannahme der Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet.
- (2) Ein Exemplar der nichtangenenommenen Dissertation verbleibt bei der Fakultät.
- (3) Kandidaten/Kandidatinnen, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können einmal und zwar frühestens 1 Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.
- (4) Dem Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen (siehe § 4, Abs. 1, Nr. 8).

§ 11

Verteidigung

- (1) Die Verteidigung ist der abschließende Bestandteil des Promotionsverfahrens. Sie kann erst nach Annahme der Promotion durchgeführt werden.
- (2) Der Kandidat/die Kandidatin hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse zu verteidigen. Er/Sie hat in dem Referat von maximal 30 Minuten Dauer und in der normalerweise nicht länger als einstündigen Diskussion nachzuweisen, dass er/sie die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner/ihrer Dissertation theoretisch be-

gründen sowie sich mit anderen Auffassungen angemessen auseinandersetzen kann.

- (3) Die Verteidigung ist in deutscher Sprache zu führen, Abweichungen davon können auf Antrag in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.
- (4) Die Verteidigung ist öffentlich. Zur Teilnahme verpflichtet sind die Mitglieder der Promotionskommission. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende der Promotionskommission.
- (5) Zur Vorbereitung auf die Verteidigung ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf dessen/deren Wunsch Einsicht in die Gutachten zu gewähren.
- (6) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden zu bestätigen ist.
- (7) Im Protokoll der Verteidigung können Auflagen zur Berichtigung in den Pflichtexemplaren erteilt werden, die innerhalb von 3 Monaten auszuführen sind. Die Auflagen sind dem Promovenden/der Promovendin nach der Verteidigung mitzuteilen. Die Erfüllung der Auflagen ist von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission zu kontrollieren und von diesem/dieser aktenkundig zu bestätigen.
- (8) Erscheint der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht zum Termin der Verteidigung, so gilt die Verteidigung als nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen legt der/die Vorsitzende der Promotionskommission einen neuen Termin fest.

§ 12

Bewertung der Verteidigung

- (1) Nach der Verteidigung ist in nichtöffentlicher Beratung der Promotionskommission über die Bewertung der Verteidigung zu entscheiden. An der Beratung können alle anwesenden Mitglieder des Rates der Fakultät teilnehmen, wobei deren Stimmberechtigung entsprechend § 9, Abs. 1, Satz 2 geregelt ist. Dabei ist zunächst eine Note für den Vortrag und eine Note für die Disputation zu vergeben. Danach wird die „Gesamtnote der Verteidigung“ festgelegt, wobei die Note für den Vortrag und die Disputation gleichwertig sind.
- (2) Die Verteidigung ist mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

magna cum laude	(sehr gut: 1,0 , 1,3)
cum laude	(gut: 1,7 , 2,0 , 2,3)
rite	(genügend: 2,7 , 3,0)
non sufficit	(ungenügend)

- (3) Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Eine nicht bestandene Verteidigung kann innerhalb von 6 Monaten auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin wiederholt werden. Wird die wiederholte Verteidigung ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 13

Festlegung der Gesamtnote der Promotion

- (1) Nach bestandener Verteidigung wird von der Promotionskommission eine Gesamtnote festgelegt, die als Vorschlag für den Beschluss des Rates der Fakultät gilt.
- (2) In die Ermittlung der Gesamtnote sind gleichberechtigt die abgestuften Noten der Gutachter/innen und die Note der Verteidigung einzubeziehen. Ein „non sufficit“ geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote kann lauten:

summa cum laude	(1,0)
magna cum laude	(≤ 1,5)
cum laude	(≤ 2,5)
rite	(≤ 3,0)

- (3) Wurde die Dissertation von allen Gutachtern/Gutachterinnen mit "magna cum laude" bewertet, so kann bei sehr guter Verteidigung die Gesamtnote "summa cum laude" (ausgezeichnet) festgelegt werden. Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber/der Bewerberin die Gesamtnote als Empfehlung an den Rat der Fakultät mit.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.

§ 15

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Der Rat der Fakultät beschließt auf Vorschlag der Promotionskommission die Verleihung mit der Gesamtnote. Wurde eine Teilleistung nicht erbracht, beschließt er die Nichtverleihung.
- (2) Mit dem Beschluss über die Verleihung oder Nichtverleihung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.
- (3) Nach dem positiven Beschluss des Rates der Fakultät über die Verleihung des akademischen Grades "Dr.-Ing." erfolgt darüber eine schriftliche Mitteilung an den Bewerber/die Bewerberin unter Beifügung einer "Vorläufigen Bescheinigung". Ab Zustellung dieser "Vorläufigen Bescheinigung" ist der Kandidat/die Kandidatin berechtigt, die Bezeichnung "Dr.-Ing." zu führen.
- (4) Nach Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Dr.-Ing." in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote.
- (5) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der MSF unterschrieben, mit dem Siegel der Universität versehen und ausgehändigt.

§ 16

Beschwerde- und Widerspruchsrecht

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Promotionskommission müssen Verfahrensangelegenheiten dem Rat der Fakultät zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Der Bewerber/Die Bewerberin kann gegen eine Entscheidung, die ihn/sie in seinen/ihren Rechten verletzt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan/bei der Dekanin der MSF Widerspruch einlegen. Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch dem Rektor/der Rektorin zur Entscheidung vor. Der Rektor/die Rektorin erläßt den Widerspruchsbescheid.

§ 17

Promotionsakte

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der vom Dekan/von der Dekanin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben ist.

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird von der betroffenen Person auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Promotionsverfahrens an den Dekan/die Dekanin zu stellen.

§ 18

Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Technik kann der Rat der Fakultät mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Professoren/innen und habilitierten Mitglieder den Grad eines Doktor-Ingenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) verleihen.
- (2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste des Promovenden/der Promovendenin hervorzuheben sind, vollzogen.
- (3) Der Akademische Senat nimmt zum Beschluss der Fakultät zur Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber Stellung.

§ 19

Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Fakultätsrat kann die Promotionsleistungen für ungültig erklären bzw. den Doktorgrad entziehen,
 - 1) wenn sich herausstellt, dass sich der Promovend/die Promovendenin bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat.
 - 2) wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion nicht erfüllt worden sind.
- (2) Der betreffenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Fakultätsrat zu geben.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Promotionsordnung in der Fassung vom 09. 12. 1997 für die MSF ihre Gültigkeit.
- (2) Alle vor dem in Absatz 1, Satz 1, genannten Tag eröffneten Promotionsverfahren werden nach der vorher gültigen Promotionsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats vom 6. Oktober 2004 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes M-V.

Rostock, den 13. Dezember 2004

Prof. Dr. Hans Jürgen Wendel
Rektor

Anlagen

1. Empfehlung zur Gestaltung des Titelblattes
2. Zulassungsvoraussetzungen für besonders befähigte Absolventen/Absolventinnen von Fachhochschulen

Anlage 1

Empfehlung für das Titelblatt der Dissertation

(Titel der Arbeit)

Dissertation
zur
Erlangung des akademischen Grades
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik
der Universität Rostock

vorgelegt von

(Vorname, Name), geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
aus (Wohnort)

Rostock, (Datum)

(Anmerkung: Bei den Pflichtexemplaren sind zusätzlich die Namen der Gutachter/der Gutachterinnen und der Einrichtungen, an denen diese arbeiten, anzugeben.)

Anlage 2

Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion von Fachhochschulabsolventen/Fachhochschulabsolventinnen

Ergänzend zu § 2, Absatz 2, gilt folgende Regelung:

1. Besonders befähigte Absolventen/Absolventinnen von Fachhochschulen entsprechend §3, Absatz 2, können auf Antrag an der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik (MSF) zu einer Promotionseignungsprüfung zugelassen werden, sofern das Studium, das der Bewerber/die Bewerberin abgeschlossen hat, hinsichtlich der Fachrichtung einem an der MSF angebotenen universitären Diplommstudiengang entspricht. Notwendige Voraussetzung für eine Zulassung zur Promotionseignungsprüfung sind in der Regel sehr gute Abschlussleistungen des Fachhochschulstudiums.
2. Der Bewerber/Die Bewerberin richtet seinen/ihren schriftlichen Antrag an den Dekan/die Dekanin. Dem Antrag sind beizufügen:
 - ein Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen/ihren Werdegang, insbesondere das Abschlusszeugnis der Fachhochschule, ein Exemplar der Diplomarbeit, eine Liste von Publikationen sowie Kopien ausgewählter Publikationen, eine Erklärung, ob er/sie sich bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat, oder einen weiteren Antrag auf Promotionseignungsprüfung gestellt hat sowie eine Bereitschaftserklärung eines Professors/einer Professorin der MSF für eine fachliche Betreuung des Promovenden/der Promovendenin.
 - ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber/die Bewerberin nicht im öffentlichen Dienst des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht.
3. Der Rat der Fakultät entscheidet in Einzelfallprüfung für jeden Antragsteller/jede Antragstellerin über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung. Diese kann versagt werden, wenn
 - der Bewerber/die Bewerberin nicht die erforderliche Qualifikation nach Absatz 1 nachweist
 - der Ausschuss nach Absatz 1 keine fachliche Zuordnung des Fachhochschulabschlusses zu einem Studiengang der MSF feststellt
 - der Bewerber/die Bewerberin die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vorgelegt hat
 - für den Bewerber/die Bewerberin die Bedingungen des § 19 zutreffen
 - der Bewerber/die Bewerberin innerhalb der letzten 12 Monate an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat.
4. Die Promotionseignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin über die für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. Sie umfasst Pflichtprüfungsfächer entsprechend der Empfehlung nach Absatz 5. In Sonderfällen kann zur Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung

gung im Rahmen der Promotionseignungsprüfung zusätzlich eine wissenschaftliche Arbeit mit einer Bearbeitungsdauer von 3-4 Monaten verlangt werden.

5. Vom Beauftragten/Von der Beauftragten für Akademische Angelegenheiten der MSF wird unter Zugrundelegung der nach Absatz 3 mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und eines Gesprächs mit dem Antragsteller/der Antragstellerin eine Bescheinigung erstellt, aus der hervorgeht, welche Leistungen in Prüfungen nachzuweisen sind. Schwerpunkte bilden dabei ein Fach des Grundstudiums (Technische Mechanik, Strömungsmechanik oder Technische Thermodynamik) sowie ein Vertiefungsfach des Hauptstudiums entsprechend Prüfungsordnung der MSF.
6. Im Gespräch mit dem Antragsteller/der Antragstellerin (Kommission: Beauftragter/Beauftragte für Akademische Angelegenheiten der MSF, Studiendekan/in, künftig betreuender Professor/betreuende Professorin) werden Empfehlungen gegeben, in welcher Form die in den noch ausstehenden Prüfungen geforderten Kenntnisse in effizienter Weise und unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten erworben werden können. Die festgelegten Prüfungen finden im Rahmen und zu den Terminen der üblichen Diplomvor- und Diplomhauptprüfungen statt und müssen in höchstens zwei aufeinanderfolgenden Prüfungsabschnitten abgelegt werden. Eine einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin zugelassen, über Ausnahmen entscheidet die Kommission.
7. Durch die Prüfungen wird nicht das Diplom an der Universität Rostock erworben. Nach Bestehen der Promotionseignungsprüfung mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen wird die Promotionseignung durch den Dekan/die Dekanin bescheinigt. Promotionseignungsprüfungen anderer Hochschulen werden nicht anerkannt.